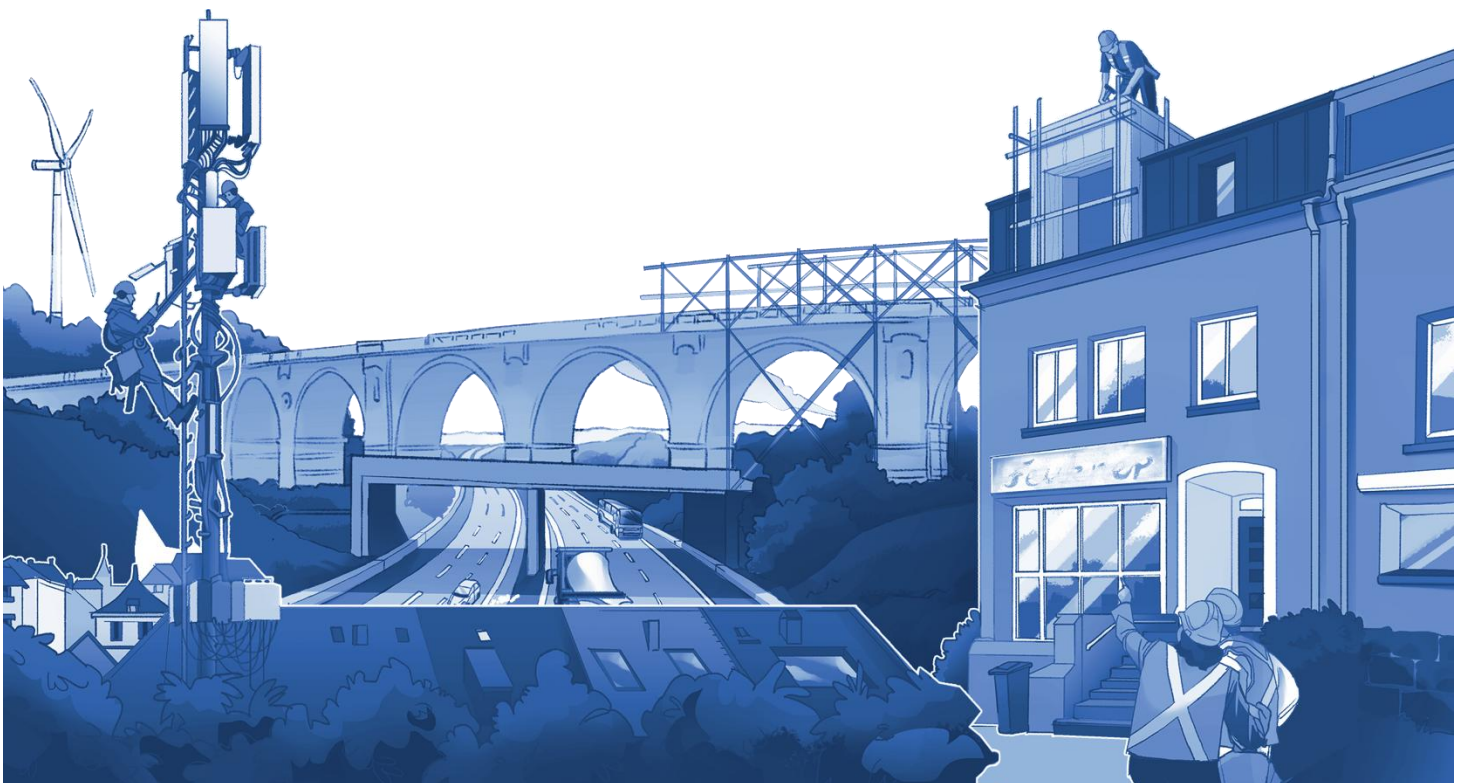


STAND DER UMSETZUNG DES PAKTS FÜR PLANUNGS-, GENEHMIGUNGS- UND UMSET- ZUNGSBESCHLEUNIGUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

Zweiter Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder

Stand: 25. Juni 2026



I. Einleitung

Ein moderner, leistungs- und handlungsfähiger Staat braucht schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren – auf allen föderalen Ebenen. Am 6. November 2023 haben Bund und Länder den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (nachfolgend Pakt) beschlossen. Darin einigten sie sich auf konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energie, Verkehr, Breitband und Mobilfunk, Wirtschaft und Industrie, Bauen, sowie effiziente Verwaltung, um Deutschland schneller zu machen.

Die bisherige Umsetzung des Paktes durch Bund und Länder zeigt Wirkung. Deshalb haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 18. Juni 2025 beschlossen, das Tempo bei der Umsetzung noch einmal deutlich zu erhöhen. Ziel ist, alle noch offenen Maßnahmen in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

In dieser Legislaturperiode des Bundes sind einige neue Maßnahmen zur Umsetzung des Pakts hinzugekommen. Stand Juni 2026 wurden bei Bund und Ländern bereits 93 % der Maßnahmen begonnen, davon 60 % schon abgeschlossen.

In der Praxis zeigen die Maßnahmen zur Beschleunigung von Bund und Ländern Wirkung.



Beschleunigungserfolge in der Praxis

Energie

Besonders im Energiesektor zahlt sich die Beschleunigung aus. Durch die zahlreichen Beschleunigungsgesetze (insbesondere Umsetzung Erneuerbaren-Richtlinie der EU (RED III), Anpassungen im Baugesetzbuch und im Bundes-Immissionsschutzgesetz) hat sich die durchschnittliche Genehmigungsdauer von **Windenergieanlagen** im Jahr 2025 um rund 20 % gegenüber dem Vorjahr verkürzt. Gleichzeitig stieg die Zahl der neuen Genehmigungen im Jahr 2025 um rund 18 % gegenüber dem Vorjahr. Auch beim **Photovoltaikausbau** zeigen sich positive Effekte: Die Zahl der neu genehmigten Anlagen stieg im Jahr 2025 um rund 18 % gegenüber 2024 und mit insgesamt 117 GW installierter Leistung ist das Zwischenziel des Ausbaupfades für Photovoltaik, welches 128 GW bis Ende 2026 vorsieht, bereits greifbar nahe. Die **Wärmeerzeugung** aus erneuerbaren Energien stieg im Jahr 2025 um 6 %. Hier er-

warten Bund, Länder und die Wirtschaft dank des neuen Geothermie-Beschleunigungsgesetzes, das am 23.12.2025 in Kraft trat, weitere positive Wirkungen. Beim **Stromnetz** wurden die Ausbauziele sogar übertroffen (z.B. dank des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, der EU Notfall-Verordnung und ihrer tlw. Verstetigung in der RED III). Bis Ende September 2025 waren bereits rund 5.140 Kilometer genehmigt – eine Steigerung um 45 % mehr Kilometer als noch im Vorjahr. Auch wurden erstmals Genehmigungen für vier große Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindungen erteilt. Die Bundesnetzagentur sieht dies als sichtbaren Beleg dafür, dass die Beschleunigungsmaßnahmen der letzten Jahre konkrete Ergebnisse erzielen. Auch bei den beteiligten Akteuren werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren inzwischen deutlich positiver wahrgenommen.

Verkehr

Im Verkehrssektor wurde insbesondere der Infrastrukturausbau für E-Mobilität beschleunigt. Die Anzahl der **Ladepunkte** stieg von September 2023 bis Februar 2026 um rund 77 % auf 195.380. Auch das Bauvolumen beim Streckennetz der **Bahn** ist zuletzt gestiegen. Das aktuell im parlamentarischen Verfahren befindliche **Infrastruktur-Zukunftsgesetz** wird für weiteres Tempo beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sorgen. Das erfasst auch die Vorhaben, die durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden. So sollen der Bau von neuen Autobahnen und Schienenwegen, der Ersatz von maroden Brücken, der Neu- und Ausbau von LKW-Parkplätzen sowie wichtige Sanierungen von Wasserstraßen künftig prioritär behandelt und die Genehmigungen deutlich erleichtert werden.

Breitband und Mobilfunk

Das Ziel, bis Ende 2025 eine **Glasfaserverfügbarkeit** von 50 % zu erreichen, wurde bereits im ersten Halbjahr 2025 übertroffen: Über 20 Millionen Anschlüsse sind verlegt, was einem Plus von 3,8 Millionen Haushalten bzw. 9,1 % gegenüber Ende 2024 entspricht. Bundesweit sind zudem 95 % der Fläche bzw. 99,6 % der Haushalte mit einem schnellen **5G-Netz** abgedeckt. Damit gehört Deutschland zur Spitzengruppe der EU-Mitgliedstaaten. Auch nimmt die Zahl der 5G-Basisstationen immer weiter zu. Das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den TK-Netzausbau sorgt seit seinem Inkrafttreten am 24. Juli 2025 dafür, dass der weitere Ausbau hohes Gewicht bei Abwägungsentscheidungen mit anderen entgegenstehenden Belangen hat.

Es wird die Ausbaugeschwindigkeit erhöhen und die flächendeckende Versorgung weiter verbessern.

Wirtschaft und Industrie

Es sind positive Entwicklungen im Bereich der öffentlichen **Vergabe** und Beschaffung zu verzeichnen. Insbesondere wird häufiger von Direktaufträgen Gebrauch gemacht, was dafür spricht, dass die jüngsten Erhöhungen der Wertgrenzen Anklang finden. Weitere Erleichterungen stehen durch das am 1. Juli 2026 in Kraft tretende Vergabebeschleunigungsgesetz an. Die Transformation der Wirtschaft mittels **Wasserstoffes** wird ebenfalls beschleunigt werden dank des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, das am 2. April 2026 in Kraft trat. Hierbei rechnen sowohl Bund und Länder als auch die Wirtschaft mit deutlichen Vereinfachungen. Zudem profitiert die Wirtschaft von einem Rückbau im Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp einer Milliarde Euro im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024. Etwa die Hälfte dieses Effekts resultiert aus gesenkten **Bürokratiekosten**, was zu einer spürbaren Entlastung von Unternehmen führt.

Bauen

Im Jahr 2025 wurde der Neubau von rund 11 % mehr Wohnungen genehmigt als im Vorjahr. Damit stieg die Anzahl der neuerteilten Baugenehmigungen für Wohnungen erstmals seit 2021. Bund, Länder und Verbände rechnen mit weiterer Beschleunigung und Steigerung von Genehmigungen durch den Ende 2025 in Kraft getretenen „**Bau-Turbo**“. Jede fünfte Kommune berichtete bereits vor Inkrafttreten von Voranfragen zur Genehmigung von Vorhaben gemäß dem neuen § 246e BauGB. Der „Bau-Turbo“ liefert mit einem Entlastungsvolumen von 2,5 Milliarden Euro zudem einen entscheidenden Beitrag zur Bürokratieentlastung. Die geplante BauGB-Novelle setzt hierauf auf. Auch die Digitalisierung der Verfahren schreitet voran: Wurden im ersten Halbjahr 2024 lediglich rund 2.000 **Bauanträge** durch den EfA-Online-Dienst **digital eingereicht**, waren es im Jahr 2025 bereits rund 72.000. Zusammen mit anderen Online-Diensten wurden im Jahr 2025 rund 130.000 digitale Bauanträge gestellt (von ca. 300.000 Bauanträgen pro Jahr). In einem Pilotprojekt wird nun der Einsatz von KI erprobt, um das Verfahren weiter zu beschleunigen.

Effiziente Verwaltung

Auch insgesamt gibt es im Bereich der **Digitalisierung** von Verwaltungsleistungen einen deutlichen Fortschritt: Im Mai 2025 standen in den Ländern im Schnitt Online-Dienste für 227 Verwaltungsleistungen flächendeckend zur Verfügung – ein Zuwachs von über 40 % gegenüber 2023. Zudem wird in Hamburg und NRW in Kooperation mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung bereits agentische KI für Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich Wasserstoff-Kernnetz bzw. BImSchG eingesetzt. Die KI ersetzt monatelange manuelle Prüfungen der Antragsunterlagen durch Sachbearbeitende mit einer automatisierten Analyse und Aufbereitung. Ergebnisse dieses Arbeitsschrittes liefert die KI innerhalb weniger Stunden. Infrastrukturvorhaben, die im Falle einer gerichtlichen Überprüfung dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind, profitieren von kürzeren **gerichtlichen Verfahrensdauern**. Die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzte sich hier von rund 10,5 Monaten im Jahr 2023 auf rund 8,5 Monate im Jahr 2025.

II. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Effiziente Verwaltung

1. Umsetzung Bund

Um Verwaltungsverfahren insgesamt digitaler und effizienter zu machen, hat die Bundesregierung insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

Einheitliches digitales Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben

Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz, aktuell im parlamentarischen Verfahren, bringt einen klaren Kurswechsel hin zu digitalen, einheitlichen und schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte. Durch die Schaffung eines einheitlichen digitalen Verfahrensrechts für Infrastrukturvorhaben im Verwaltungsverfahrensgesetz werden Planfeststellungsverfahren künftig vollständig digital geführt. Hierdurch werden Unterlagen, wie Pläne, Varianten, Gutachten, Stellungnahmen und Einwendungen nicht nur digital eingereicht, sondern auch digital und zentral bereitgestellt, verarbeitet und gespeichert. Auch können bestimmte Vorgaben, wie die Veröffentlichung in Zeitungen und Amtsblättern, digital erfolgen und damit ebenso umfangreiche Auslegungen in Papierform entfallen. Diese Maßnahmen re-

duzieren erheblich Aufwand, Post- und Transportzeiten sowie die Fehleranfälligkeit und beschleunigen insgesamt das Verfahren für Vorhabenträger, Behörden und Öffentlichkeit deutlich.

Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, welches am 21. Mai 2026 vom Bundestag beschlossen wurde und dem der Bundesrat am 12. Juni 2026 zugestimmt hat, werden die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahrensgesetz digitaltauglicher ausgestaltet und zugleich Hürden im anschließenden behördlichen Prozess abgebaut. Die wesentlichen Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden künftig einheitlich, standardisiert und medienbruchfrei dokumentiert. Die Schnittstelle zwischen dem informellen Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und dem folgenden Verwaltungsverfahren wird näher definiert. Es entsteht damit für Vorhabenträger und Behörden der Anreiz, frühzeitig Konflikte zu bearbeiten. Planungs- und Genehmigungsverfahren können damit zügiger durchgeführt und Aufwand auf beiden Seiten reduziert werden.

Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Beschaffung der Bundeswehr

Durch das Vergabebeschleunigungsgesetz, welches am 1. Juli 2026 in Kraft treten wird, sind deutliche Beschleunigungen in der öffentlichen Beschaffung zu erwarten. So wird die Direktauftragswertgrenze auf 50.000 Euro bei einer Beschaffung auf Bundesebene angehoben. Bei einem Direktauftrag wird kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt, sein sachlicher wie zeitlicher Aufwand ist damit deutlich geringer als bei öffentlichen Aufträgen, die nach Vergaberecht durchgeführt werden. Daneben werden durch weniger Nachweise, die eingereicht und geprüft werden müssen, durch den Wegfall der fünfzehntägigen Informations- und Wartepflicht bei Rahmenvereinbarungen oder durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkungen bei Nachprüfungsverfahren auch förmliche Vergabeverfahren deutlich schneller durchgeführt werden können. Für Auftragsvergaben der Bundeswehr im Speziellen wurde die Direktauftragswertgrenze noch weiter bis zu den EU-Schwellenwerten angehoben, sodass weitere Beschleunigungen zu erwarten sind. Auch die Nutzung einfacherer und schnellerer Verfahrensarten wie die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb werden erleichtert. Hinzu kommen durch das Bundeswehr-Planungs-und-Beschaffungsbeschleunigungsgesetz ähnliche und noch weitergehende Erleichterungen.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene

Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Dokumentation Ergebnisse frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG (als abschließend)	88-92	§ 25a VwVfG im Rahmen eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innens voraussichtlich am 1.1.2027
✓	Zulässigkeit von digitaler Bekanntgabe und Beteiligung	107-108	§§ 27a ff. VwVfG - Inkrafttreten am 1.1.2024
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	§§ 27a ff. VwVfG; eingeführt durch das 5. VwVfÄndG - Inkrafttreten am 1.1.2024
✓	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	§ 27b Abs. 4, § 27c Abs. 2 Satz 3 VwVfG; eingeführt durch das 5. VwVfÄndG - Inkrafttreten am 1.1.2024
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	Prüfung, welche Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich des Bundes mit- und nachgenutzt werden	746-750	Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u.a. IT-Planungsrat)
✓	Stärkung EfA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG	752-755	Das OZGÄndG enthält wichtige (insb. datenschutzrechtliche) Regelungen zur Stärkung des EfA-Prinzips - Inkrafttreten am 24.7.2024.
✓	Berufliche Aus- und Fortbildung	827-828	Weiterbildungsveranstaltung in 2026 der DUV Speyer für Genehmigungsbehörden sowie Praktikerinnen und Praktiker im Bereich des Fachplanungsrechts
✓	Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete / Wechsel innerhalb von Behörden	828-831	Weiterbildungsveranstaltung in 2025 der DUV Speyer für Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Schwerpunkt Bundes-Immissionsschutzgesetz
✓	Wissenstransfer / bundesweiter Fachaustausch	833-835	Fachaustausch im Rahmen des Projektes "KI-gestützte Ende-zu-Ende-Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (zunächst zum Wasserstoffhochlauf)" findet seit 2024 statt.
✓	Kompetenzzentrum / Wissenspool / bundesweites Netzwerk zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen im BBSR	835- 839	Prüfung abgeschlossen. BMWSB hat erste Schritte für eine Pilotphase eingeleitet.
✓	Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes	865-869	Die Arbeitgeber-Dachmarke der Bundesverwaltung mit Karrierewebsite ist seit Mai 2023 eingeführt und wird durch Social-Media-Werbung begleitet.
✓	Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), 2023	887-888	Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) - Inkrafttreten am 23.10.2024
✓	Praxis-Checks ausbauen und verbreitet einsetzen	891-893	In dieser Legislaturperiode wurden bislang 30 Praxischecks durchgeführt; Praxischecks werden durch die Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung (Bund) als Regelinstrument etabliert.
✓	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge	154-159	Es wird die Umsetzung als Maßnahme 126 der Föderalen Modernisierungsagenda im Rahmen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes angestrebt.
✓	Konzept Umweltdatenkataster und Gutachtendatenbank	197-214	Das Umweltdatenportal „umwelt.info“ soll für Zwecke der Planung und Genehmigung verfügbar gemacht und dahingehend entsprechend weiterentwickelt werden, Weiterentwicklung der Rechtsgrundlage für die UVP-Portale sowie des

		Naturschutzrechts; in Bezug auf Umweltdaten in Bauleitplänen wird BMWSB die Verfügbarkeit über das Internet sicherstellen.
✓	Nutzung materieller Präklusion soweit EU-Recht zulässt	405-409 Austausch mit EU-Kommission läuft
✓	Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen	736-742 Nationale Datenstrategie 2024; Entwicklung und Bereitstellung einer KI-gestützten Ende-zu-Ende-Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (zum Wasserstoff-Kernnetz).
✓	Daten aus abgeschlossenen Verfahren öffentlich zugänglich machen	742-744 Abfrage unter den Ländern erfolgt. Auswertung und Vorgehensvorschlag zum weiteren Verfahren wird erarbeitet.
✓	Prüfung Anwendung OZG-Lösungen auf anstehende Digitalisierungsprojekte (z.B. Fachplanungsportal des Bundes)	766-768 Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u.a. IT-Planungsrat)
✓	Identifikation zusätzlicher eFA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen	770-772 Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u.a. IT-Planungsrat)
✓	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784 Kontinuierlicher Prozess, unterstützt durch das ressortübergreifende nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens (BIM Deutschland).
✓	Nutzung digitaler Datenübertragung und Datenräume	786-789 IT-Staatsvertrag für das NOOTS
✓	Implementierung und Erweiterung leistungsfähiger IT-Standards und Rahmenwerke (gem. IT-Planungsrat)	789-795 Beginn Konzepterstellung
✓	Kontinuierliche Weiterbildung	823-827 Veröffentlichung des Lernpfads „Kompetenzaufbau zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung“ auf der Internetseite der BAKöV; Nutzung bestehender Plattformen und Vorhaben, um den Austausch zu Best Practices und Materialien zwischen Bund und Länder zu verbessern; Verstärkung der Ländervernetzung durch Veranstaltungen.
✓	Einführung flexibler Poollösungen	860-863 Zunächst Vorbereitung und Pilotierung temporärer Hospitationsprogramme mittels verwaltungsebenenübergreifender digitaler Plattform (Switch and Move/AmtshilfePlus).
✓	Neue Formen der Personalgewinnung (z. B. duale Studiengänge)	869-872 Schulungen zu Social Media Personalmarketing und -gewinnung für Behörden in Erstellung, zur Nachnutzung für die Länder.
✓	Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts	874-880 Kontinuierliche Fortentwicklung, zuletzt bspw. Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung vom 11. März 2026
✓	Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals	880-883 Kontinuierlicher Prozess
✓	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928 Vergabebesleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und

2. Umsetzung Länder

Im Handlungsfeld der effizienten Verwaltung setzen die Länder zentrale Ansatzpunkte des Pakts um und tragen dazu bei, Verwaltungsverfahren insgesamt schlanker, digitaler und leistungsfähiger zu gestalten – sowohl durch rechtliche Anpassungen als auch durch organisatorische und personelle Maßnahmen.

Der Umsetzungsstand zeigt, dass Vorhaben zur verfahrensrechtlichen Beschleunigung weiter vorangekommen sind und derzeit in allen Ländern engagiert umgesetzt werden. Dazu zählen etwa die Überprüfung zusätzlicher Genehmigungsschritte, der teilweise Verzicht auf Widerspruchsverfahren sowie der Entfall aufschiebender Wirkungen. Ergänzend tragen Maßnahmen wie die Fiktion von Einvernehmen öffentlicher Träger oder der verstärkte Einsatz von Mediationsverfahren dazu bei, Konflikte frühzeitig zu lösen und Verfahren zu beschleunigen.

Darüber hinaus schaffen die Länder derzeit strukturelle und personelle Rahmenbedingungen für eine effiziente Verwaltung. Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung, Spezialisierung sowie zum Wissenstransfer werden ebenso umgesetzt wie flexible Personaleinsatzmodelle und Initiativen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Auch die Digitalisierung der Verwaltung wird mit der schrittweisen Etablierung digitaler Verfahren auf allen Ebenen vorangetrieben. Ergänzt wird dies durch die Stärkung des Einer-für-Alle-Prinzips (EfA) und den Ausbau standardisierter IT-Strukturen, insbesondere mit der Schaffung sowie Weiterentwicklung des Deutschland-Stacks. Hierzu hat der IT-Planungsrat mit seinem Beschluss von März 2026 erste Festlegungen getroffen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Länder intensiv an der Umsetzung arbeiten, um die Verwaltung dauerhaft effizienter und zukunftsfester aufzustellen.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
11 5	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44
8 6	Etablierung positiver Ansätze aus Pilotverfahren in Genehmigungspraxis	44-46
8 8	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58
5 7	Fristverkürzungen überall	72-74
6 7	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf. Änderung des EU-Rechts	154-158
9 5	Fiktion Einvernehmen / Zustimmung Träger öffentlicher Belange in komplexen Genehmigungsverfahren	168-172
10 6	Verzicht auf Widerspruchsverfahren in bestimmten Fällen	368-372
13 0	Entfall aufschiebende Wirkung	372-374
11 2	Verstärkter Einsatz von Mediationen	376-381
3 7	Nutzung materielle Präklusion soweit EU-Recht zulässt	405-409
7 8	Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen	731-734
2 11	Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen	736-742
4 7	Daten aus abgeschlossenen Verfahren öffentlich zugänglich machen	742-744
5 10	Stärkung EfA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG	746-757
4 9	Entscheidung welche EfA-Lösungen auf Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollen	763-766
3 8	Identifikation zusätzlicher EfA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen	770-772
7 8	Standardisierungsregime für öffentliche IT	794-795
4 11	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800
9 6	Soweit möglich Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken	800-802
4 4	Übertragung digitaler Leistungen auf Dritte	807-809
9 6	Kontinuierliche Weiterbildung	823-827
8 6	Berufliche Aus- und Fortbildung	827-828
6 4	Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete/Wechsel innerhalb von Behörden	828-831
9 3	Wissenstransfer / bundesweiter Fachaustausch	833-835
8 5	Einführung flexibler Poollösungen	860-863
10 3	Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes	865-872
10 6	Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts	874-879
7 5	Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals	879-883

III. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Energie

1. Umsetzung Bund

Um Planungs- und Genehmigungsverfahren im Energiesektor weiter massiv zu beschleunigen, hat die Bundesregierung insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

Ausbau der Wärmeinfrastruktur

Mit dem am 23.12.2025 in Kraft getretenen Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) werden der Auf- und Ausbau einer Wärmeinfrastruktur vorangetrieben und zahlreiche Beschleunigungsmaßnahmen geschaffen: Für die seismische Exploration als ersten Schritt für ein Geothermie-Projekt wird durch eine Regelvermutung im Naturschutzrecht verdeutlicht und sichergestellt, dass diese grundsätzlich ganzjährig durchgeführt werden kann. Dies kann bis zu sechs Monate Wartezeit auf die Untersuchung sparen. Hinzu kommen Klarstellungen im Wasser- und Bergrecht zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie die Einführung von Fristen für Bergbehörden. Durch den Wegfall des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren kann zudem ein Verfahren um bis zu drei Monate beschleunigt werden. Hinzu kommt, dass Fernwärmeleitungen jetzt nach dem Energiewirtschafts-Gesetz genehmigt und damit so zügig wie Gas- und Wasserstoffleitungen realisiert werden können. Laut Auskunft der Branche kann dadurch insbesondere bei gemeindeübergreifenden Leitungen eine Beschleunigungswirkung von mehreren Monaten bis hin zu Jahren erzielt werden. Darüber hinaus können mehrere Monate bis zu Jahren eingespart werden, da Geothermieranlagen und zum Teil untertägige Wärmespeicher im Außenbereich ohne Bebauungsplan zugelassen werden können.

Artenschutzstandards für Erneuerbare Energien und Netze

Im Bereich der Erneuerbare Energien und Stromnetze wurden verschiedene Standardisierungen vorgenommen. Diese hatten das Ziel, Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Für den Bereich der Windenergie an Land sind weitere Standardisierungen geplant. Dabei soll die Methode zur Prüfung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln mit Windenergieanlagen an Land standardisiert, digitalisiert und damit Verfahren beschleunigt werden – insbesondere mit der Einführung der probabilistischen Methode für den Rotmilan. Für den Bereich der Übertragungsnetze wurden Artenschutzstandards festgelegt. Insbesondere für den Anwendungsbereich des § 43m EnWG enthält eine neue Arbeitshilfe Hinweise zu der zu berücksichtigenden Datenlage, zum relevanten Artenspektrum sowie den auf dieser Grundlage ohne größeren Aufwand zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen. Auf diese Weise wird

es sowohl den Vorhabenträgern als auch den zuständigen Behörden erleichtert, sich einen Überblick über die „vorhandenen Daten“ zu verschaffen und ein Maßnahmenset zu erstellen, mit welchem regelmäßig auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten wirksam begegnet werden kann. Im Zuge dessen ist eine erhebliche Beschleunigung der Zulassungsverfahren zu erwarten.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende
 ✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44	§ 15a Abs. 3 S. 4 EnWG - Inkrafttreten am 17.5.2024
✓	Etablierung positiver Ansätze aus Pilotverfahren in Genehmigungspraxis	44-46	Leitfaden zu Großwärmepumpen für Projektplanende aus Reallabor ist veröffentlicht, Handreichung zu Großwärmepumpen und Speichern auf der BAFA-Homepage im März 2026 veröffentlicht.
✓	Fristverkürzungen überall	72-74	§§ 69 Abs. 4 und 70 Abs. 3 Windenergieauf-See-Gesetz - Inkrafttreten am 1.1.2023; Wasserstoff-Kernnetz (§ 28q EnWG) - Inkrafttreten am 29.12.2023; NEP Gas/Wasserstoff (§§ 15a bis 15d EnWG) - Inkrafttreten am 17.5.2024; GeoBG - Inkrafttreten 23.12.25; WasserstoffBG - Inkrafttreten am 02.04.2026
✓	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83	§ 43a Nr. 3 EnWG, §§ 10 Abs. 3, 22 Abs. 5 NABEG - Inkrafttreten am 13.10.2022
✓	Zulässigkeit von digitaler Bekanntgabe und Beteiligung	107-108	§ 28q Abs. 6 S. 3 EnWG - Inkrafttreten am 29.12.2023; §§ 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 NABEG - Inkrafttreten am 29.12.2023; zudem: §§ 15a bis 15d EnWG - Inkrafttreten am 17.5.2024; Geothermie: nach § 57e Abs. 7 BBergG-E (Änderung im Rahmen des GeoBG); WasserstoffBG - Inkrafttreten am 02.04.2026; digitale Bekanntgabe in § 5 Abs. 11; § 6 Abs. 1 WasserstoffBG; digitale Beteiligung in § 5 Abs. 4, 5; § 6 Abs. 5, 6; § 10 Abs. 3; § 11 Abs. 3; Artikel 3 Nr. 3, § 43a EnWG
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	§§ 15a bis 15e EnWG („NEP Gas/ Wasserstoff“) - Inkrafttreten am 17.5.2024
✓	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	§ 10 Absatz 3 BImSchG (u.a.); mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht am 9.7.2024 in Kraft getreten.
✓	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127	Prüfung 4. BImSchV (insb. im Hinblick auf Elektrolyseure) abgeschlossen, umgesetzt wurde eine entsprechende Anpassung für Elektrolyseure (Änderung der 4. BImSchV, BGBl. 2024 I Nr. 355)
✓	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	Prüfung 4. BImSchV (insb. im Hinblick auf Elektrolyseure) abgeschlossen, s.o.

✓	Erweiterung Anwendungsbereich Anzeige- od. Plangenehmigungsverfahren, auch für Ersatz von Bestandsinfrastrukturen, Orientierungshilfen	127-133	§ 3 Nr. 1 NABEG i.V.m. § 43f Abs. 5 EnWG - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen	141-144	§ 22 Abs. 3a NABEG - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf Änderung des EU-Rechts	154-159	§ 43b Abs. 4 EnWG (neu) - Inkrafttreten am 22.12.2025
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184	§ 28q EnWG („Wasserstoff-Kernnetz“) - Inkrafttreten am 29.12.2023; zudem: §§ 15a bis 15e EnWG („NEP Gas/Wasserstoff“) - Inkrafttreten am 17.5.2024
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238	VwV zur Ausführung des UVPG vom 14. April 2025
✓	Gesetzliche Betretungsrechte, insbesondere bei Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz	251-258	In §§ 11a, 11b EEG umgesetzt für öffentliche Grundstücke - Inkrafttreten am 16.5.2024
✓	Prüfung Unerheblichkeiten bei Ersatzneubauten bei Energieinfrastruktur	266-269	Erleichterungen für Stromnetze in §§ 43, 43f EnWG, 5a NABEG - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Prüfung Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten beim RePowering	266-269	Prüfung abgeschlossen und durch Anpassungen in § 16b BImSchG umgesetzt - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Klarstellen der Nutzungsmöglichkeiten der Änderungs-genehmigung gem. § 15 BImSchG z.B. für Software-updates bei Windrädern zur Leistungssteigerung	299-302	§ 16b Absatz 2 BImSchG - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Prüfung Festlegung Anforderungen BImSchG an WEA in einer BImSchV	318-321	Prüfung abgeschlossen. Keine Regelung erforderlich.
✓	Prüfung der Berechnung der anrechenbaren Fläche bei Einzelstandorten von Windenergieanlagen insb. in Hafengebieten	333-339	Prüfung abgeschlossen; kein Anpassungs- bzw. Handlungsbedarf mehr seitens Länder und BMWEL gesehen.
✓	Neuregelung frühzeitiger Maßnahmenbeginn gegen Sicherheitsleistung	345-348	§ 44c EnWG - Inkrafttreten am 3.8.2023
✓	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427	Prüfung abgeschlossen, Ergebnis im Bereich Übertragungsnetzausbau negativ
✓	Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB: spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie	489-494	§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB - Inkrafttreten am 23.12.2025
✓	Beseitigung Hemmnisse Ausbau Geothermie	494-498	Art. 36 BEG IV (Änderung des Bundesberggesetzes) - Inkrafttreten am 1.1.2025; GeoBG - Inkrafttreten am 23.12.2025
✓	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800	§ 11a Abs. 4 WHG in Bezug auf alle Zulassungsverfahren für EE-Anlagen - Inkrafttreten am 15.08.2025
✓	Soweit möglich Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken	800-802	§ 28q EnWG („Wasserstoff-Kernnetz“) - Inkrafttreten am 29.12.2023; zudem: §§ 15a bis 15e EnWG; im Bereich NEP Gas/Wasserstoff umgesetzt in §§ 28j Abs. 3 sowie 28p Abs. 1 EnWG - Inkrafttreten am 17.5.2024; diese enthalten zwar jeweils ein Schriftformerfordernis, sehen aber als Alternative die Übermittlung in elektronischer Form vor; WasserstoffBG: § 5, Artikel 2 (§ 16c BImSchG-neu), Artikel 5 (§ 43a EnWG-neu), Artikel 7 (§ 11c WHG-neu).

✓	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58	Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Gas/Wasserstoff Binnenmarktpaket (RL 2042/1788); Kabinettbefassung 25.3.2026, Inkrafttreten geplant: August 2026
✓	Gesetzliche Festlegung Artenschutzstandards für Modernisierung Energieinfrastruktur	218-226	Bereits umgesetzt insb. bzgl. Signifikanzprüfung bei WEA sowie Minderungsmaßnahmen beim Stromnetzausbau; geplant ist die Standardisierung der Methode zur Prüfung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln mit WEA an Land.
✓	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG, Erweiterung Ausnahmen gem. Anlage 1 UVPG soweit europarechtlich zulässig	261-266	UVPG, nachgelagerte Regelungen, Anpassung für Elektrolyseure bereits abgeschlossen - Inkrafttreten am 30.10.2024; Änderungen im Rahmen der IED-Umsetzung und des InfZuG sowie weitere Anpassungen - Abschluss voraussichtlich 2026
✓	Regelbeispiele für die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG erarbeiten	392-396	§ 5 UmwRG; Gesetzgebungsverfahren in 20. LP nicht abgeschlossen; in 21. LP erneut aufgenommen, 1. Lesung Bundestag am 26.02.2026; Bundesrat am 06.03.2026, Abschluss voraussichtlich 2026.
✓	Freiflächen-PV-Anlagen: eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	471-474	§§ 5 Absatz 5 und 35 Absatz 1a BauGB i.R. der BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabebesleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und § 7 (beschleunigtes Nachprüfungsverfahren); Neufassung des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes im BwPBBG

2. Umsetzung Länder

Der aktuelle Umsetzungsstand im Bereich Energie zeigt ein dynamisches Bild. In mehreren Handlungsfeldern, etwa bei der erleichterten Zulassung von Geothermie-Vorhaben sowie beim Aufbau zentraler Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden, sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Es befinden sich zahlreiche Maßnahmen in der Umsetzung, darunter insbesondere die Einführung beschleunigter Verfahren zur Bauleitplanung und Flächenausweisung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dabei zeigt sich, dass die Länder den Pakt aktiv vorantreiben und zunehmend strukturelle Voraussetzungen schaffen, um Planungs- und Genehmigungsprozesse effizienter, transparenter und planbarer zu gestalten. Die bisherigen Fortschritte in diesem Bereich bilden dafür eine wichtige Grundlage.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	
7	8	Freiflächen-PV-Anlagen: Eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	477-483
8	5	Im Wege der Raumordnung erleichterte Zulassungsanforderungen und Ausweisung Geothermie-Vorhaben	485-489
11	5	Einrichtung von zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden	622-627
8	5	Praxis-Checks ausbauen und verbreitet einsetzen	891-897

IV. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Verkehr

1. Umsetzung Bund

Um für weiteres Tempo bei Modernisierungen und Neubauten von Verkehrsinfrastrukturen wie Schienenwegen, Straßen und Wasserstraßen zu sorgen, hat die Bundesregierung insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

Moderne Verkehrsinfrastruktur

Der Koalitionsvertrag sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung vor. Ein Baustein wird das Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG), das im Rahmen des geltenden europäischen Rechts die noch vorhandenen Spielräume auf nationaler Ebene zur Beschleunigung insbesondere von Verkehrsinfrastruktur nutzen soll. Zentrales Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Wesentlichen für Verkehrsinfrastruktur und punktuell auch für sonstige Infrastruktur deutlich zu steigern. Das erfasst auch die Vorhaben, die durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden. Die Modernisierung des Planungsrechts hat bedeutende Auswirkungen – auf Zeit, Kosten und Akzeptanz. Durch die Vermeidung doppelter Prüfungen in Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren können Monate bis Jahre bei der Verkehrsinfrastruktur eingespart werden. Durch digitale Verfahren mit Building Information Modeling (BIM) und KI-gestützter Einwendungsbearbeitung können sich Prozesse um bis zu 30 Prozent verkürzen. Verbindliche Fristen verhindern Stillstand durch Nichtentscheidungen. Zudem können inflationsbedingte Kostensteigerungen bei Bauprojekten durch schnellere Planungs- und Genehmigungsprozesse reduziert werden. Durch Verfahrenserleichterungen für die Bundesverkehrsverwaltung lassen sich insgesamt zukünftig deutlich mehr Verkehrsinfrastrukturvorhaben als bisher planerisch vorbereiten und zur Genehmigungsreife führen.

Artenschutzstandards für die Verkehrsinfrastruktur

Im Sinne der seitens der Bundesregierung beabsichtigten artenschutzrechtlichen Standardisierung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bestimmt die Anfang Juli 2025 in Kraft getretene VogelschutzSchieneVwV bundesweit einheitliche Vorgaben zur Wahrung des erforderlichen Vogelschutzes bei Elektrifizierungsmaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur. Die bundeseinheitliche Standardisierung schafft Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und reduziert den Erfüllungsaufwand. Der für die VogelschutzSchieneVwV eingeschlagene Weg zur Standardisierung – sprich Sammlung und Auswertung bestehender wissenschaftlicher Standards auf der Basis gemeinsamer politischer Prioritätensetzung, Ableitung des rechtlichen Regelungsbedarfs und gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlagen – hat sich bewährt. Auf diese Weise lässt sich auch bei zukünftigen Standardisierungen im Natur- und Artenschutz sicherstellen, dass signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zukünftig zuverlässig und rechtssicher vermieden werden kann.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, § 25 Abs. 3 VwVfG	61-67	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als Standard bei Planungen im Verkehrsbereich; GBeschlG ermöglicht Durchführung informeller Beteiligungsformate (§ 17a Abs. 8 FStrG; § 18a Abs. 8 AEG, § 14a Abs. 8 WaStrG) - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Antragskonferenz als Regelfall; ggf. abweichende Regelungen im Fachrecht	67-72	Antragskonferenz ist im VwVfG geregelt; weitergehende digitale Möglichkeiten im Anhörungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung sind durch das GBeschlG (§ 17a Abs. 6 FStrG, § 18a Abs. 6 AEG, § 14a Abs. 6 WaStrG) - Inkrafttreten am 29.12.2023, in den Fachgesetzen vorgesehen. Das InfZuG sieht nun im VwVfG ebenfalls weitergehende Möglichkeiten als bislang vor, so dass diese fachgesetzlichen Regelungen wieder entfallen können.
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	GBeschlG (insbesondere §§ 17a, 17b FStrG, §§ 18a, 18b AEG; §§ 14a, 14b WaStrG) - Inkrafttreten am 29.12.2023. In das VwVfG des Bundes sollen durch das InfZuG weitere Digitalisierungsregelungen des PlanSiG übernommen und ergänzt werden.
✓	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	§ 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 und 4 FStrG. Durch das InfZuG soll in das VwVfG eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei UVP-pflichtigen

		Vorhaben auch eine Plangenehmigung erfolgen kann.
✓	Erweiterung Anwendungsbereich Anzeige- od. Plangenehmigungsverfahren, auch für Ersatz von Bestandsinfrastrukturen, Orientierungshilfen	127-133 Art. 10 GBeschlG (§ 14c UVPG) - Inkrafttreten am 29.12.2023; Planfeststellungsrichtlinien werden laufend überarbeitet.
✓	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen u.ä. iRv Verkehrsinfrastrukturprojekten	141-148 § 15 ROG verkürzt Raumverträglichkeitsprüfung - Inkrafttreten am 28.9.2023; parallele Planung durch den Träger des Vorhabens ist ohne gesetzliche Änderung möglich. Durch das InfZuG soll für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße, Schienenwege des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sofern die Landesplanungsbehörden nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen; das Linienbestimmungsverfahren in § 16 FStrG wird vereinfacht und als nichtförmliches Verfahren ausgestaltet.
✓	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf Änderung des EU-Rechts	154-159 GBeschlG (§ 18g AEG) - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184 GBeschlG (§ 17i FStrG; § 20 AEG; § 18 WaStrG) - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188 Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238 VwV zur Ausführung des UVPG vom 14. April 2025
✓	Prüfung Unerheblichkeiten bei Ersatzneubauten im Verkehrsbereich	266-269 Straße: Art.10 GBeschlG (§ 14c UVPG) - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427 Prüfung abgeschlossen; Aufhebung des MGvG durch Art. 13 GBeschlG - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800 GBeschlG (insb. §§ 17a, 17b, FStrG, §§ 18a, 18b AEG; §§ 14a, 14b WaStrG) - Inkrafttreten am 29.12.2023
✓	Evaluierung jüngst geschaffener Verfahrensschritte	41-44 Die Evaluierung der Beschleunigungsgesetze der 19. LP (Planungsbeschleunigungsgesetz I & III, Investitionsbeschleunigungsgesetz) sowie der 20. LP (GBeschlG) wurde initiiert.
✓	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58 Durch das InfZuG wird für die Schiene eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie über die Änderung der Anlage 1 zum UVPG sowie § 14a UVPG vorgenommen
✓	Fiktion Einvernehmen / Zustimmung Träger öffentlicher Belange in komplexen Genehmigungsverfahren	168-172 Durch das InfZuG soll in § 14 Abs. 3 WaStrG die Frist für die Erteilung des Einvernehmens der für Landeskultur oder der Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörde drei Monate betragen und nicht verlängerbar sein. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Verweigerung des Einvernehmens, gilt es als erteilt.
✓	Gesetzliche Festlegung Artenschutzstandards für Modernisierung Schienennetz	218-226 § 54 Abs. 12 BNatSchG, Art. 48 BEG IV - Inkrafttreten am 1.1.2025; erste VwV seit 10.07.2025 in Kraft, zweite in Erarbeitung, Abschluss voraussichtlich 2026

✓	Gesetzliche Festlegung Artenschutzstandards für Modernisierung Straßennetz	218-226	Geplante Ermächtigungsgrundlage zum Erlass allgemeiner VwV für die Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung an Vorhaben/Maßnahmen bei Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie die Erarbeitung von untergesetzlichen Regelungen.
✓	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG	261-266	InfZuG ändert im Sinne einer 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie die nationalen Vorgaben zur UVP-Pflicht von Schienenprojekten in Anlage 1 und § 14a UVPG
✓	Gesetzliche Verankerung der Annahme eines überraschenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur	599-604	InfZuG soll § 1 Abs. 3 BSWAG anpassen, sodass der Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in das überragende öffentliche Interesse gestellt wird und der öffentlichen Sicherheit dient.
✓	Erleichterung von Großraum- und Schwertransporten (GST), insbesondere Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST	617-622	VwV-StVO-Novelle ist am 01.07.2025 in Kraft getreten; die überarbeiteten Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) werden voraussichtlich ab 04.04.2027 zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung beitragen.
✓	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784	Kontinuierlicher Prozess, unterstützt durch das ressortübergreifende nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens (BIM Deutschland) und bundesweite Informationsanforderungen auf dem BIM-Portal. Seit 2026 Regelprozess BIM im Bereich Bundesfernstraßenplanung. Umsetzung im Genehmigungsverfahren u.a. unterstützt durch InfZuG.
✓	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabebesleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und § 7 (beschleunigtes Nachprüfungsverfahren); Neufassung des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes im BwPBBG

2. Umsetzung Länder

Im Bereich Verkehr richten die Länder ihren Fokus weiterhin auf strukturelle und verfahrensbezogene Reformen, um Planungs- und Genehmigungsprozesse spürbar zu beschleunigen. Der Umsetzungsstand zeigt, dass insbesondere bei der parallelen Durchführung von Verfahrensschritten in mehrstufigen Verfahren bereits deutliche Fortschritte erzielt wurden: Eine große Zahl der Länder hat entsprechende Ansätze etabliert oder befindet sich in der Umsetzung, um Planungsphasen stärker zu überlagern und die Zusammenarbeit zwischen Vorhabenträgern verbindlicher zu organisieren. Auch Fristverkürzungen in den Landesfachplanungsgesetzen sind in der Breite vorangekommen und tragen dazu bei, Verfahren insgesamt

straffer zu gestalten. Gleichzeitig werden weitergehende Maßnahmen geprüft. So könnte die Legalplanung für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben die Prozesse substanziell beschleunigen und die vereinfachte Genehmigung von Ersatzneubauten, etwa für Brückenbauwerke, die Verfahrensdauer signifikant reduzieren.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	
8	4	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen u.ä. iRv Verkehrsinfrastrukturprojekten; Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenträgern institutionalisieren	145-148
9	4	Fristverkürzungen in Landesfachplanungsgesetzen	182-184
6	3	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427
6	9	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	782-784

V. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Breitband- und Mobilfunk

1. Umsetzung Bund

Auch beim Telekommunikationsnetzausbau und der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit leistungsstarken Anschlüssen hat die Bundesregierung insbesondere mit den nachfolgenden Maßnahmen weitere Erfolge erzielt:

Überragendes öffentliches Interesse für den TK-Netzausbau

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Beginn der Legislatur initiiert, dass der Telekommunikationsnetzausbau zum „überragenden öffentlichen Interesse“ erklärt wird. Das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025) ist seit dem 30. Juli 2025 in Kraft. Mit der entsprechenden Änderung im Telekommunikationsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKG) wird der Netzausbau bundesweit beschleunigt: Dem TK-Netzausbau kommt bei Genehmigungsverfahren regelmäßig ein hohes Gewicht zu. In der Abwägung überwiegt es regelmäßig gegenüber anderen konkurrierenden öffentlichen Belangen, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Der Abwägungsprozess wird damit vorgeprägt und verschlankt, da Entscheidungen regelmäßig zugunsten des TK-Netzausbaus ausfallen müssen. Aufwändige Abwägungen oder abschließende alternative Standortprüfungen können unterbleiben. Das entlastet Behörden und bringt den Ausbau voran. Es hat sich bereits in der kurzen Geltungszeit des Gesetzes gezeigt, dass öfter für den Standort entschieden

wird, statt dagegen. Das überragende öffentliche Interesse hat außerdem für Klarheit beim Abwägungsmaßstab und damit schnelleren Prozessen gesorgt sowie die Einigungsbereitschaft von Antragsteller und Behörde erhöht. Perspektivisch wird mit weiteren flächendeckend positiven Effekten gerechnet, wie sie z.B. aus der Anwendungspraxis des EEG bekannt sind.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende			
✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung			
Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen, insb. Mobilfunkbau	174-176	§ 127 Abs. 3 TKG - Inkrafttreten am 1.12.2021
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	Infrastruktur: Beschleunigter Ausbau von Telekommunikationsnetzen, insb. im Mobilfunk	632-636	TKG-Änderungsgesetz vom 24.7.2025
✓	Prüfung Mitnutzung Gebäude des Bundes, der Länder und Kommunen für Mobilfunkausbau im Telekommunikationsgesetz	677-680	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (in Ressortabstimmung) sowie Gigabit-Infrastrukturverordnung
✓	Evaluierung Gigabitstrategie bzgl. Halbierung Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in Bahntunneln	707-712	Verkürzung der Verfahrensdauer für den Mobilfunkausbau in Tunneln durch standardisierte Verfahren
✓	Prüfung ob Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen	712-715	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (in Ressortabstimmung) sowie Gigabit-Infrastrukturverordnung
✓	Prüfung ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten	715-718	Prüfung teilweise abgeschlossen; Ergebnis positiv; Regelung zu Schienenwegen im Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (in Ressortabstimmung) vorgesehen (§ 106a TKG)
✓	Fristverkürzungen überall	72-74	Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (in Ressortabstimmung)
✓	Bauplanungsrecht: Beschleunigter Ausbau von Telekommunikationsnetzen, insb. im Mobilfunk	632-636	Aufhebung § 245d BauGB und Einführung § 246a BauGB i.R. der BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Verlegung Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken: Zustimmungsfiktion des Baulastträgers	686-691	Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (in Ressortabstimmung)



Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen

924-928

Vergabebesleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und § 7 (beschleunigtes Nachprüfungsverfahren); Neufassung des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes im BwPBBG

2. Umsetzung Länder

Beim Breitband- und Mobilfunkausbau zeigt sich im Länderkreis eine sehr weit fortgeschrittene Umsetzung mit hoher Dynamik. Der aktuelle Stand der Auftragsumsetzung verdeutlicht, dass zahlreiche Maßnahmen bereits flächendeckend realisiert sind. So wurde die Vereinheitlichung von Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften für die Errichtung von Mobilfunkmasten von allen Ländern umgesetzt. Auch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Erleichterungen – etwa zur Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkstandorte oder zur Reduzierung von Abstandsflächen – sind weitgehend etabliert und ergänzend tragen Instrumente wie Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktionen in den Ländern dazu bei, Verfahren zu beschleunigen und Planungssicherheit für Vorhabenträger zu erhöhen.

Darüber hinaus werden strukturelle Möglichkeiten, etwa die stärkere Einbindung von Betreibern von Schienen- und Straßennetzen zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus geprüft und parallel dazu schreitet die Digitalisierung von Prozessen weiter voran.

Im Ergebnis kombinieren die Länder rechtliche Vereinfachungen mit digitalen Innovationen und kooperativen Ansätzen, um den Ausbau von Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur deutlich zu beschleunigen und zukunftsfähig zu gestalten.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
16 0	Vereinheitlichung der Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften für die Errichtung von Mobilfunkmasten	645-649
14 2	Einführung einer Genehmigungsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	651-653
12 3	Vollständigkeitsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	653-656
3 5	BIM basierte Prüfung von Mobilfunkmasten, Verknüpfung digitaler Breibandtrag und digitaler Bauantrag	658-664
14 0	Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulassung der Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten	667-669

15	1	Reduzierung von Abstandsflächen bei Mobilfunk	672-675
15	1	Vereinheitlichung der Anbauverbotsabstände an Straßen für Mobilfunkausbau	682-684
5	8	Erhebliche Ausweitung des Instruments der Rahmenezustimmung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen sowie Digitalisierung damit verbundener Prozesse	691-693
5	8	Digitalisierung des Zustimmungsprozesses	693-696
11	2	Prüfung ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten	715-718

VI. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Wirtschaft und Industrie

1. Umsetzung Bund

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Transformation des deutschen Industriestandortes haben Bund und Länder vorrangig die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen. Eine detaillierte Gesamtübersicht über alle bereits begonnenen und abgeschlossenen Paktmaßnahmen im Bereich Wirtschaft und Industrie befindet sich unter XII.

Novellierung des Immissionsschutzes

Das Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (Mantelgesetz und Mantelverordnung) wird auch genutzt, um wichtige – im Rahmen des Beschleunigungspaktes vereinbarte und im intensiven Austausch gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitete – entlastende Maßnahmen zur Vereinfachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umzusetzen. So fällt durch die Anpassungen in der Mantelverordnung (4. BImSchV) bei bestimmten Anlagentypen die Genehmigungspflicht in Zukunft weg und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird erheblich ausgeweitet. Unter Ausnutzung zulässiger Spielräume des EU-Rechts für die Umweltverträglichkeitsprüfung werden außerdem die Schwellenwerte im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung angehoben und die Möglichkeit, Rahmengenapprobationen für modulare Chemieanlagen zu erteilen, wird erweitert. Durch diese Maßnahmen wird eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft um mindestens 6 Mio. € pro Jahr erwartet. Durch die zügige Verabschiedung des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung erhalten die betroffenen Unternehmen zudem schnell Rechtsklarheit und Planungssicherheit. Derzeit befindet sich das Mantelgesetz zur Umsetzung der IED im parlamentarischen Verfahren; die Mantelverordnung im Zustimmungsverfahren des Bundesrates. Die nationale Umsetzung wird planmäßig bis Ende dieses Jahres abgeschlossen.

Beschleunigter Wasserstoff-Ausbau

Mit dem Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) vom 02. April 2026 werden Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Wasserstoffinfrastruktur einfacher, digitaler und vor allem schneller. Das Gesetz nimmt die gesamte Wasserstofflieferkette in den Blick: Erzeugung, Import, Transport und Speicher. Das WasserstoffBG legt fest, dass Anlagen und Leitungen im Anwendungsbereich des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Durch diese Einstufung müssen die Behörden dem Ausbau von Wasserstoffanlagen ein gesteigertes Gewicht beimessen und in Konfliktfällen, beispielsweise mit dem Denkmal- und Naturschutz, erhalten Wasserstoffinfrastrukturprojekte mehr Durchsetzungskraft. Das WasserstoffBG sieht zudem spezifische Instrumente vor, die die Verfahren massiv beschleunigen und damit Wirtschaft und Verwaltung deutlich entlasten. Dazu zählen vor allem erstmalig kurze behördliche Fristen im Wasserrecht, vollständig digitale Genehmigungsverfahren, Erleichterungen bei Vergabeverfahren sowie eine Verkürzung des Rechtswegs. Da Verfahren bei den Verwaltungsgerichten im Länderdurchschnitt über 16 Monate dauern, führt bereits die Streichung dieser Instanz zu einer spürbaren Beschleunigung der Verfahren.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Fristverkürzungen überall	72-74	§ 22 UVPG im BEG IV (Art. 10 BEG IV) - Inkrafttreten am 1.1.2025; zudem: § 10 Abs. 6a BImSchG - Inkrafttreten am 9.7.2024; §§ 31ff. Strahlenschutzgesetz, Artikel 4 des Medizinforschungsgesetzes ist gemäß Artikel 12 am 1.7.2025 in Kraft getreten; § 11a Abs. 7 WHG n.F. - Inkrafttreten am 15.8.2025
✓	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58	Prüfung ist abgeschlossen, Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit anderen Paktaufträgen.
✓	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83	BImSchG, 9. BImSchV; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	BImSchG; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	§ 10 Absatz 3 BImSchG (u.a.); mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur

			Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127	Prüfung 4. BImSchV abgeschlossen, umgesetzt wurde eine entsprechende Anpassung für Elektrolyseure (Änderung der 4. BImSchV, Inkrafttreten am 16.11.2024)
✓	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	Prüfung 4. BImSchV (insb. im Hinblick auf Elektrolyseure) abgeschlossen, s.o.
✓	Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG: Maßgeblicher Zeitpunkt Erklärung Vollständigkeit Antragsunterlagen	159-162	§ 10 Abs. 5 S. 4 (neu) BImSchG; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 2-3 BImSchG: Erweiterung auf alle Anlagen	162-163	§ 10 Abs. 5 S. 4 bis 6 (neu) BImSchG; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	Standardisierung von Verfahren und Anforderungen, z.B. im Bundesimmissionsschutz, durch Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen	232-235	Erarbeitung ergänzender Vollzugshilfen über Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz abgeschlossen; Rückgriff wird zukünftig erfolgen.
✓	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238	VwV zur Ausführung des UVPG vom 14. April 2025
✓	Prüfung Erkenntnisgewinn bei freiwilligen UVP im Bundesimmissionsschutz, Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG; Anwendung in anderen Bereichen	272-275	Prüfung abgeschlossen
✓	Prüfung Erfordernis vollständiger UVP bei Verfahren nach BImSchG bis Mitte 2024	306-310	Abschluss Ende Juni 2024
✓	Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen vergleichbar mit Artikel 2, § 16b Abs. 7 BImSchG /EnSiG z.B. bei Änderung Generatorleistung	315-318	u.a. BImSchG; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Insbesondere: Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG und in anderen Gesetzen verstärkt genutzt werden kann; Entfall Prognoseentscheidung	348-353	§ 8a Absatz 1 BImSchG; mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht - Inkrafttreten am 9.7.2024
✓	Verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen	361-363	Vollzugshilfe zur breiteren Anwendung des § 8 BImSchG zu Teilgenehmigungen und des § 8a BImSchG zum vorzeitigen Beginn wurde über die LAI verabschiedet und veröffentlicht.
✓	Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen	731-734	§§ 31a, 32 Abs. 1a, 36a, 36b StrlSchG (Art. 4 Medizinforschungsgesetz v. 23.10.2024 gemäß Artikel 12 am 1.7.2025 in Kraft getreten); § 11 a Abs. 4 WHG n.F.;

		§ 10a Absatz 5 BImSchG
✓	Nutzung digitaler Datenübertragung und Datenräume	786-789 §§ 31a, 32 Abs. 1a, 36a, 36b StrlSchG (Art. 4 Medizinforschungsgesetz v. 23.10.2024 gemäß Art. 12 am 1.7.2025 in Kraft getreten)
✓	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800 § 11a Abs. 4 WHG in Bezug auf alle Zulassungsverfahren für EE-Anlagen - Inkrafttreten am 15.08.2025
✓	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44 Evaluierung und Änderung 4. BImSchV; Kabinettsbeschluss ist im Januar 2026 erfolgt; derzeit Zustimmungsverfahren Bundesrat; Abschluss 2026
✓	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG, Erweiterung Ausnahmen gem. Anlage 1 UVPG soweit europarechtlich zulässig	261-266 UVPG und nachgelagerte Regelungen, Anpassung für Elektrolyseure bereits abgeschlossen - Inkrafttreten am 30.10.2024, Änderungen im Rahmen der IED-Umsetzung und des InfZuG sowie weitere Anpassungen - Abschluss voraussichtlich 2026
✓	Erhebliche Beschleunigung Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungstechniken in nationales Recht	277-280 Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-AG im Juli 2023 eingeleitet; Umsetzung wichtiger organisatorischer Maßnahmen im Jahr 2024/25; Abschluss voraussichtlich Mitte 2026
✓	Bei Umsetzung RL über Industrieemissionen Beschleunigungspotentiale innerhalb der 4. BImSchV vollumfänglich nutzen	280-283 RefE zur Umsetzung der IE-RL; Kabinettsbeschluss ist im Januar 2026 erfolgt; derzeit Zustimmungsverfahren Bundesrat; Abschluss 2026
✓	Prüfung Rahmenbedingung für Rahmengenemigungen	296-299 RefE zur Umsetzung der IE-RL; Evaluierung abgeschlossen; Kabinettsbeschluss ist erfolgt; Vollzugshilfe in Erarbeitung, Abschluss 2026
✓	Regelbeispiele für die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG erarbeiten	392-396 § 5 UmwRG; Gesetzgebungsverfahren in 20. LP nicht abgeschlossen; in 21. LP erneut aufgenommen, 1. Lesung BT am 26.02.2026; BR am 06.03.2026, Abschlussvoraussichtlich 2026
✓	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928 Vergabebesleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und § 7 (beschleunigtes Nachprüfungsverfahren); Neufassung des Bundeswehrbeschaffungsgesetzes im BwPBBG

2. Umsetzung Länder

Auch im Bereich Wirtschaft und Industrie setzen die Länder die Inhalte des Paktes zunehmend um. So haben sämtliche Länder das Thema Genehmigungsfreistellung für Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung bereits angegangen und teilweise bereits abgeschlossen.

Der aktuelle Umsetzungsstand lässt erkennen, dass die Fakultativstellung von Erörterungsterminen bereits in der Mehrzahl der Länder etabliert ist. Dadurch können Verfahren gestrafft

werden, ohne die Möglichkeit zur Beteiligung auszuschließen. Auch die Umsetzung von vereinfachten Genehmigungsverfahren für kleinere und weitgehend standardisierte Projekte ist deutlich vorangeschritten und trägt dazu bei, Ressourcen in Verwaltung und Wirtschaft gezielter einzusetzen. Ergänzend wird der verstärkte Einsatz von Teilgenehmigungen vorangetrieben, um größere Projekte frühzeitig in die Umsetzung zu bringen und damit zeitliche Vorteile zu realisieren.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
11 4	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83
10 5	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127
7 9	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127
12 3	Verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen	361-363

VII. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Bauen

1. Umsetzung Bund

Um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben weiter zu beschleunigen und vereinfachen, hat die Bundesregierung insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

Bau-Turbo

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, in Kraft getreten am 30. Oktober 2025, soll die Realisierung von Wohnbauvorhaben deutlich beschleunigen. Mit dem neuen § 246e des Baugesetzbuchs (BauGB) können Kommunen befristet bis zum 31. Dezember 2030 für bestimmte Wohnbauvorhaben weitreichende Abweichungen vom Planungsrecht zulassen, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert werden muss; hierfür bedarf es in allen Fällen der Zustimmung der Gemeinde. Dies betrifft insbesondere die Errichtung neuer Wohngebäude, die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung bestehender Gebäude, wenn dadurch neuer Wohnraum entsteht sowie die Nutzungsänderung zulässig errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken. Flankierend wurden die Befreiungsmöglichkeit des § 31 Absatz 3 BauGB und die Abweichung vom Einfügensfordernis (§ 34 Absatz 3a BauGB) zugunsten des Wohnungsbaus erweitert, wodurch z.B. Aufstockungen und Hinterlandbebauungen unkompliziert ermöglicht werden. Die Regelungen sollen zu einer

schnelleren Umsetzung von Wohnbauprojekten führen, indem die Baurechtschaffung vereinfacht und Doppelprüfungen reduziert werden. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen begleitet die Einführung des § 246e BauGB durch ein Umsetzungslabor. In dessen erster Phase wurde von Oktober 2025 bis April 2026 ein breiter Dialog mit tausenden Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Planungspraxis ermöglicht. Kommunen konnten sich bspw. in digitalen Werkstattgesprächen, thematischen Arbeitsgruppen und Fachforen austauschen und so voneinander lernen, Lösungsansätze diskutieren und Best-Practice-Beispiele kennenlernen. Die Generierung und Verbreitung von Prozess- und Anwendungswissen stellten damit den Schwerpunkt der ersten Phase dar. Die Ergebnisse können als Arbeitshilfe auf der Seite <https://praxiswissen.umsetzungslabor-bauturbo.de/> abgerufen werden. Ziel der zweiten Phase ist es, die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus in den Kommunen zu begleiten, zu analysieren und auszuwerten. Im Fokus steht u. a. die Frage, unter welchen Bedingungen der Bau-Turbo eine schnellere, sozial ausgewogene und nachhaltige Wohnraumentwicklung ermöglicht und welche praxisnahen Lösungen Kommunen dabei unterstützen können. Wesentlich ist die wissenschaftliche und kommunikative Begleitung von 8 Modellkommunen.

Flexibilisierung des Lärmschutzes

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 Nummer 23 BauGB wurde gesetzlich geregelt, dass Gemeinden zusätzlich zu den bereits bestehenden Flexibilitäten der TA Lärm bei der Lösung von Immissionskonflikten aufgrund von Gewerbelärm durch Festsetzungen im Bebauungsplan in begründeten Fällen von den Vorgaben der TA Lärm abweichen können. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind weiterhin zu berücksichtigen. Durch die Neuregelung sollen die Gemeinden besser in die Lage versetzt werden, Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe einzelfallgerecht im Bebauungsplan zu lösen. Nachgelagerte Genehmigungsverfahren werden entlastet. Die Entwicklung attraktiver Wohnbebauung auf lärmvorbelasteten Flächen wird erleichtert. Die Regelung kann so zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Schaffung von neuem Wohnraum beitragen. Die Gemeinden erhalten aber nicht nur mehr Handlungsspielraum, sondern auch eine gesteigerte fachliche Verantwortung. Denn das Heranrücken unterschiedlicher Nutzungen birgt das Risiko erhöhter Nutzungskonkurrenzen und nachträglicher Schutzansprüche. Im

Rahmen der planerischen Abwägung ist es daher Aufgabe der Gemeinden, potentielle Konflikte planerisch zu antizipieren und zu lösen. Dabei sind die widerstreitenden Nutzungs- und Entwicklungsinteressen einzustellen und sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Bei verantwortungsvoller Anwendung durch die Gemeinde ermöglicht die Flexibilisierung eine nachhaltige und flächensparende Stadtentwicklung nach dem städtebaulichen Leitbild der Neuen Leipzig Charta.

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick über alle bereits abgeschlossenen und begonnene Bundesmaßnahmen im Themenbereich:

Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ✓ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und das Fachrecht	108-111	§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB - Inkrafttreten am 7.7.2023
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184	§ 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB - Inkrafttreten am 7.7.2023
✓	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Der Launch des Web-Portals „umwelt.info“ erfolgte am 27.01.2025. Das Portal ist öffentlich zugänglich.
✓	§ 246e BauGB: Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2030 für angespannte Wohnungsmärkte	456-460	§ 246e BauGB i. R. des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - Inkrafttreten am 30.10.2025
✓	Umwelt: Experimentierklausel in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm): Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben	504-509	§ 9 Abs. 1 Nummer 23 Buchstabe a BauGB - Inkrafttreten am 30.10.2025
✓	Überprüfung Zusammenspiel Bauleitplanung und TA Luft (Gerüche)	509-512	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Vorschläge der UMK-BMK-AG wurden in die TA Luft eingearbeitet; durch die geplante Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB im Rahmen der BauGB-Novelle II wird zudem die Festsetzung von Werten zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen ermöglicht und der Spielraum der Gemeinden zur planerischen Geruchskonfliktbewältigung wird erweitert (Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026).
✓	„Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ bis Ende 2023 vorlegen	580-582	Leitlinie; Fertigstellung und Veröffentlichung im November 2024
✓	Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB: spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie	489-494	§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, Umsetzung erfolgte i.R. des Geothermiegesetzes; Inkrafttreten am 23.12.2025
✓	Kompetenzzentrum / Wissenspool / bundesweites Netzwerk zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen im BBSR	835- 839	Prüfung abgeschlossen. BMWSB hat erste Schritte für eine Pilotphase eingeleitet.
✓	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58	§ 2a und Anlagen 1 und 2 und § 13a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026; parallele Änderungen im UVPG geplant.
✓	Konzept Umweltdatenkataster und Gutachtendatenbank	197-214	Das Umweltdatenportal „umwelt.info“ soll für Zwecke der Planung und Genehmigung verfügbar gemacht und dahingehend entsprechend weiterentwickelt

		werden; in Bezug auf Umweltdaten in Bauleitplänen soll im BauGB die Verfügbarkeit über das Internet sicherstellen (BauGB-Novelle II, §§ 6a Abs. 3 und 10a Abs. 3, Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026).
✓	Fiktion Einvernehmen / Zustimmung Träger öffentlicher Belange in komplexen Genehmigungsverfahren	168-172 § 36a BauGB i.R. Bau-Turbo - Inkrafttreten am 30.10.2025; § 4 Abs. 2 BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Digitalisierung gesamtes Planaufstellungsverfahren	440-444 §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 BauGB - Inkrafttreten am 7.7.2023; Zudem: §§ 2 Abs. 4, 6a und 10a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Nutzungsänderungen im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich insb. Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen	450-454 §§ 31, 34 BauGB; Umsetzung i.R. des Bau-Turbos - Inkrafttreten am 30.10.2025; § 7 BauNVO i.R. der BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026 Umsetzung VO in Arbeit.
✓	Abstimmung von integrierten Umweltverfahren und vereinfachte und beschleunigte Schaffung Bebauungsplanverfahren	462-465 § 2a und Anlagen 1 und 2 und § 13a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Vorhabenbezogener Bebauungsplan soll vereinfacht werden	465-469 § 12 Absatz 3a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Freiflächen-PV-Anlagen: eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	471-474 §§ 5 Absatz 5 und 35 Absatz 1a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Anpassung des Bauvertragsrechts an neuen Gebäudetyp "E"	576-580 BGB; Eckpunktepapier am 20.11.2025 veröffentlicht; Referentenentwurf geplant für Spätsommer 2026
✓	Bauplanungsrecht: Beschleunigter Ausbau von Telekommunikationsnetzen, insb. im Mobilfunk	632-636 Aufhebung § 245d BauGB und Einführung § 246a BauGB i.R. der BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784 Freischaltung des AIA Moduls ist erfolgt. Nächste Meilensteine: Ende 2027/Anfang 2028 Abschluss der Verstetigung der Initiative BIM D, einschließlich BIM Portal, unter Finanzierungsvorbehalt
✓	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800 §§ 2 Abs. 4, 3, 6a und 10a BauGB i.R. BauGB-Novelle II; Abschluss im Bundestag voraussichtlich 2026
✓	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928 Vergabebeschleunigungsgesetz (20. LP: Vergaberechtstransformationsgesetz) mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV und parallel VOB/A; WasserstoffBG: § 6 (beschleunigtes Vergabeverfahren) und § 7 (beschleunigtes Nachprüfungsverfahren); Neufassung des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes im BwPBGG

2. Umsetzung Länder

Im Bereich Bauen stehen angesichts des hohen Bedarfs an Wohnraum und der Notwendigkeit, Bauprozesse effizienter und innovativer zu gestalten, rechtliche Harmonisierungsschritte und

verfahrensbeschleunigende Maßnahmen im Mittelpunkt. Aufgrund der bemerkenswert weit fortgeschrittenen Umsetzung in den Ländern ist das Ziel der Vereinheitlichung von Regelungen bereits in weiten Teilen erreicht. So sind die Landesbauordnungen in vielen Ländern angeglichen worden, während harmonisierte Typengenehmigungen flächendeckend eingeführt und mit bundesweiter Gültigkeit versehen wurden. Auch Genehmigungsfiktionen im Wohnungsbau sowie weitere verfahrensvereinfachende Maßnahmen – etwa die Genehmigungsfreiheit von Dachgeschossen oder die Harmonisierung von Stellplatzregelungen – tragen maßgeblich dazu bei, die Ziele des Pakts zu erreichen.

Daneben treiben die Länder inhaltliche und strukturelle Modernisierungen, wie etwa die Zulassung des Gebäudetyps E sowie die Ausweitung von Spielräumen für innovative und abweichende Bauweisen, voran.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung und Nachhaltigkeit: Der digitale Bauantrag ist in einer Vielzahl von Ländern bereits eingeführt und die großflächige Nutzung erneuerbarer Energien wird zunehmend realisiert. Insgesamt zeigt sich, dass die Länder im Baubereich bereits viele Maßnahmen umgesetzt haben, die von rechtlicher Vereinheitlichung über Verfahrensbeschleunigung bis hin zu technologischer und konzeptioneller Weiterentwicklung reichen und dazu beitragen, Bauvorhaben schneller und einfacher zu realisieren.

Legende

■ = Abgeschlossen ■ = Begonnen und Zwischenstatus

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
13 3	Vereinheitlichung der Landesbauordnungen	521-522
16 0	Änderung der LBauO: Aufnahme harmonisierter Typengenehmigungen	522-525
14 2	Typengenehmigungen erhalten bundesweite Gültigkeit	525-532
9 4	Änderung der Musterbauordnung: Angleichung von Regelungen zur Barrierefreiheit	532-534
16 0	Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau	534-538
14 2	Genehmigungsfreiheit von Dachgeschossen	538-542
11 3	Großflächige Nutzung von erneuerbaren Energien	544-546
16 0	Änderung der Musterbauordnung: Ausweitung der Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen	548-555
14 2	Vereinheitlichung der Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen	555-558
15 1	Änderung der LBauO: Harmonisierung der Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude	560-567
16 0	Änderung der LBauO: einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze für Wärmepumpen	569-574

13	2	Zulassung neuer Gebäudetyp E	576-579
12	4	Einführung des digitalen Bauantrags	584-585
13	1	Serielles Bauen auch für sozialen Wohnungsbau erleichtern	587-592

VIII. Ausblick

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich am 18. Juni 2025 auf die Fortführung und vollständige Umsetzung des Paktes innerhalb der 1. Hälfte der Legislaturperiode geeinigt. Ein entsprechender Abschlussbericht wird im Sommer 2027 vorgelegt. Ende 2025 haben Bund und Länder mit der Föderalen Modernisierungsagenda zudem über 200 weitere konkrete Maßnahmen für einen modernen, leistungs- und handlungsfähigen Staat beschlossen. Dies zeigt, dass die Beschleunigung von Planung- und Genehmigungsverfahren weiter von Bund und Ländern forciert wird. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung können mit zusätzlicher Entlastung, Vereinfachung, Beschleunigung und echten Verbesserungen im Alltag rechnen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Gesetzesbezeichnung
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BEG IV	Bürokratieentlastungsgesetz IV
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BWPBBG	Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBeschlG	Genehmigungsbeschleunigungsgesetz
GeoBG	Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern
InfZuG	Infrastruktur-Zukunftsgesetz
KonzVgV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
MgvG	Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
OZGÄndG	Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung
RED III	EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001
ROG	Raumordnungsgesetz
SektVO	Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StGÜZV	Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TKG	Telekommunikationsgesetz
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG 1)
VwV	Verwaltungsvorschrift
WasserstoffBG	Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz